

Totalrevision Energiegesetz des Kantons Uri (EnG)

Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 2021

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Stellungnahme zur Totalrevision EnG als Ganzes

Rückmeldung von:

Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri

Mit den Änderungen zum EnG sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

Ja

Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.

Nein

Detailbemerkungen zu den wichtigsten Artikel des EnG

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung: Die SP Uri begrüsst das vorliegende Energiegesetz grundsätzlich. Es ist ein wichtiger Schritt hin zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft und zur Energiewende. Der Klimawandel zwingt uns jedoch, rasch effektive Massnahmen zur Minderung des CO₂-Ausstosses treffen. Die Zeit für symbolische Massnahmen mit vielen Ausnahmemöglichkeiten ist vorbei. Das Energiegesetz muss daher, trotz der richtigen Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs, in wesentlichen Punkten weiter gehen. Nur durch ambitionierte Ziele und konsequente Massnahmen können wir den CO₂-Ausstoss innert der kurzen, durch den Klimawandel diktierten Zeit auf Null herunterbringen.

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

Ja

Bemerkung: Hinweis

Ja, aber

Das vorliegende Gesetz handelt hauptsächlich um Gebäudehüllen und Heizungen für Gebäude und entspricht damit dem Themenbereich, der in den MuKen abgedeckt wird. Damit die Energiewende erreicht werden kann, müssen jedoch auch in weiteren Themenbereichen Massnahmen ergriffen werden. Wir würden es begrüssen, wenn das vorliegende Gesetz weitere Themenbereiche umfassen würde. In diesem Zusammenhang begrüssen wir ausdrücklich Artikel 24 zur Mobilität.

Nein

Antrag

In Absatz 2 sollen die beiden Ausdrücke "wirtschaftliche" und "umweltverträgliche" getauscht werden und so die Wichtigkeit des Umwelt- und Klimaschutzes unterstrichen werden.

Artikel 2

Grundsätze

Ja

Bemerkung: Antrag:

Ja, aber

Absatz 2 soll um die folgende Vorgabe ergänzt werden: "Bis spätestens 2050 sind ausschliesslich erneuerbare Energien zu nutzen."

Nein

Antrag:

Antrag.

Gemäss Absatz 3 wird festgehalten, dass die Umweltbelastung zu senken sei. Dieser Punkt findet sich jedoch danach nirgends im Gesetz wieder. Es ist nicht ersichtlich, wie diesem Grundsatz nachgekommen wird. Das Gesetz wie auch die Verordnung gehen nur auf die Energieeffizienz und Klimaschutz ein. Da verschiedene "erneuerbare Energieträger" unterschiedlich grosse Umweltauswirkungen haben, sollte eine Differenzierung innerhalb der erneuerbaren Energien vorgenommen werden. Ansonsten kann man dem guten Grundsatz, die Umweltbelastung zu senken, nicht gerecht werden. Eine solche Differenzierung kann beispielsweise im Förderprogramm umgesetzt werden.

Antrag:

Die Förderung einheimischer Energieträger, wie im Artikel 25 als Kriterium für die Ausgestaltung der Förderprogrammen vorgesehen, soll auch als Grundsatz aufgenommen werden.

Hinweis:

In Absatz 3 ist ein Tippfehler: "verbessern"

Artikel 4 Gesamtenergiestrategie

| | | | |
|-------------------------------------|----------|------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | Wir begrüssen die Erstellung und periodische Überprüfung einer Energiestrategie. |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | | |

Artikel 5 Umsetzung der Energiestrategie

| | | | |
|-------------------------------------|----------|------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | Antrag: |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, aber | | Die Massnahmenpläne sollen verbindlich alle 4 Jahre überprüft und falls notwendig überarbeitet werden. |
| <input type="checkbox"/> | Nein | | |

Artikel 7 Gebäudetechnische Anlagen

| | | | |
|-------------------------------------|----------|------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | | |

Artikel 8 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

| | | | |
|-------------------------------------|----------|------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | Antrag: |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, aber | | Wir teilen die Einschätzung des Regierungsrats, dass es unverhältnismässig ist, wenn bestehende, festinstallierte elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilung saniert werden müssen. Wir würden es jedoch sehr begrüssen, wenn in diesen Fällen eine Kompensation vorgeschrieben würde. Wir beantragen daher, in diesen Fällen die obligatorische Nachrüstung mit einer Fotovoltaikanlage oder eine sonstige (Teil-)Kompensationsmassnahme zu prüfen. |
| <input type="checkbox"/> | Nein | | |

obligatorische Nachrüstung mit einer Photovoltaikanlage oder eine sonstige (Teil-)Kompensationsmassnahme zu prüfen.

Antrag:

Die Sanierungsfrist von 15 Jahre für festinstallierte elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilung ist in den MuKen vorgesehen. Da Uri die MuKen jedoch mit Verspätung einführt, ist diese Frist entsprechend angemessen auf 10 Jahre zu verkürzen. Diese Verkürzung ist angesichts des Alters von festinstallierten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilung wirtschaftlich gut vertretbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Anlagen ihre Lebenserwartung erreicht haben.

Artikel 9 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten

| | | |
|-------------------------------------|----------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: Antrag: In Art. 9 wird der Begriff «Stand der Technik» verwendet. Dies entspricht nicht der Formulierung im Basismodul der MuKen, in welchen von einem Energiebedarf für Wärme "nahe bei Null" die Rede ist. Laut der dringlichen Empfehlung der EnDK ist die Übernahme des Basismoduls zwingend. Mit der gewählten Formulierung weicht der Kanton aus nicht ersichtlichen Gründen vom Basismodul ab. Der "Stand der Technik" wird zwar in Art. 5 des Reglements definiert, diese Definition ist aber im vorliegenden Zusammenhang nicht weiterführend, geht es doch hier nicht um einen Stand der Technik, sondern um eine Quantifizierung der Energie für den Wärmebedarf. Wir verstehen daher nicht, was der Gesetzesentwurf mit dieser Abweichung bezweckt. Die genauen Werte sind ohnhin in der Verordnung festgelegt. Die Formulierung in den MuKen sollte übernommen werden, ansonsten Unsicherheiten bei der Interpretation dieses Artikels entstehen können. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, aber | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | |

Artikel 10 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

| | | |
|-------------------------------------|----------|--|
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: Antrag: Der Ausstieg aus fossilen Energieträgern muss bis 2050, besser noch wesentlich früher, erreicht werden. Vor diesem Hintergrund erachten wir die ganzen Ausnahmeregelungen in Artikel 10, wonach weiterhin unter gewissen Umständen fossile Heizsysteme zulässig sind, als falsch. Wir beantragen daher, die Absätze 2 und 4 zu streichen und Absatz 1 wie folgt zu kürzen: "Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energie umzustellen." Antrag: Gute Informationen über die installierten Wärmeerzeuger stellen eine wichtige Grundlage dar, um eine kohärente Energiepolitik umsetzen zu können. Daher müssen die Behörden darüber informiert sein, welche Wärmeerzeuger installiert sind. Diese Pflicht ergibt sich eigentlich auch bereits aus den Anforderungen des Gebäude- und Wohnungsregisters GWR, den die Gemeinden führen müssen, sowie aus dem Plangungs- und Baugesetz. Es ist daher unzulänglich, dass in Absatz 3 lediglich für den Ersatz oder die Neuinstallation von fossil befeuerten Heizungen eine Meldepflicht vorgesehen wird. Absatz 3 ist demnach wie folgt anzupassen: "Der Ersatz oder die Neuinstallation fossil befeuerter von Heizungen ist meldepflichtig." Hinweis: Stückholzfeuerungen führen zu einer grösseren Umweltbelastung (Luft) als Heizsysteme mit anderen Energieträgern. Sie können daher nicht den anderen erneuerbaren Energien gleichgestellt werden. Das würde Artikel 2 dieses Gesetzes widersprechend. Wir schlagen vor, dass eine entsprechende Differenzierung im Förderprogramm vorgenommen wird. Zudem würden wir es begrüssen, wenn auch Rauchfilter für kleine Holzfeuerungen ins Förderprogramm aufgenommen würden. |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | |

Artikel 12 Anforderungen Eigenstromerzeugung

| | | |
|-------------------------------------|----------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: Antrag: Um die Eigenstromerzeugung finanziell attraktiv zu machen, sollen die EWs verpflichtet werden, bei der Kostenabrechnung die Eigenstromproduktion in der Bilanz anzurechnen, anstatt wie heute bloss die wirklich direkt selber verwendete Energie. Antrag: Wenn eine Baute nach Absatz 2 von der Eigenstromproduktion ausgenommen wird, muss verbindlich eine Ersatzabgabe bereits im Gesetz vorgeschrieben werden. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, aber | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | |

| | | | |
|-------------------------------------|----------|---|---|
| Artikel 13 | | Sanierungspflicht zentrale Elektro- Wassererwärmer | |
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | Antrag: Die Sanierungsfrist für zentralen, ausschliesslich elektrisch betriebenen Wasserwärmern ist auf 10 Jahre zu verkürzen. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, aber | | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | | |
| Artikel 15 | | Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen | |
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | Antrag: Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen (Absatz 2), die einen Anschluss ans öffentliche Elektrizitätsverteilnetz haben, sollen nicht zugelassen werden. Das würde dem Klimaschutzziel widersprechen. Absatz 2 ist daher entsprechend anzupassen: "Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zur zulässig, wenn keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand erstellt werden kann." |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, aber | | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | | |
| Artikel 16 | | Grossverbraucher | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | Hinweis: Wir begrüssen die Regelungen in Artikel 16, die die Grossverbraucher in die Pflicht nehmen. Insbesondere erachten wir Absatz 3 als wichtiges Instrument. |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | | |
| Artikel 17 | | Vorbild öffentliche Hand | |
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | Antrag: Absatz 1 soll nicht bloss für den Kanton gelten, sondern für alle öffentlichen Organe inkl. Gemeinden, Korporationen, ZAKU, Abwasser Uri etc. Antrag: Absatz 1 soll um die Pflicht erweitert werden, dass die öffentliche Hand wenn immer möglich auf ihren Bauten PV-Anlagen erstellen soll. Antrag: Die Frist bis zur 100 %igen Realisierung einer fossilfreien Wärmeversorgung gemäss Absatz 2 soll auf 2030 verkürzt werden. Antrag: Bauvorhaben und Baumaterialien können sehr energieintensiv sein. Die öffentliche Hand soll daher auch im Baubereich ihre Vorbildfunktion übernehmen und Bauvorhaben nach nachhaltigen Kriterien unter Berücksichtigung des Energieaufwands für den Bau und die Baumaterialherstellung umsetzen. Es ist daher ein neuer Absatz aufzunehmen, der vorschreibt, dass die Organe der öffentlichen Hand Neu- und Umbauten ihrer Immobilien nach Nachhaltigkeitskriterien realisieren. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, aber | | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | | |
| Artikel 18 | | Energieausweis für Gebäude | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | | |
| Artikel 19 | | Heizungen im Freien | |
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: | Antrag: Heizungen im Freien sind grundsätzlich zu verbieten. Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: "....." |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | | |

Nein

“Heizungen im Freien (Terrasse, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind verboten.”

Hinweis:

Ausnahmen gemäss Absatz 2 erachten wir als vertretbar, Absatz 2 kann daher unverändert übernommen werden.

Artikel 21 Grundsatz Gebäudeautomation

Ja

Ja, aber

Nein

Bemerkung:

Artikel 22 Betriebsoptimierung

Ja

Ja, aber

Nein

Bemerkung:

Artikel 23 Kantonale Energieplanung

Ja

Ja, aber

Nein

Bemerkung:

Antrag:

In Artikel 23 soll die Grundlage für das Erstellen eines Energierichtplans geschaffen werden.

Antrag:

In Artikel 23 soll die Grundlage für eine Anschlusspflicht an Fernwärmenetze oder die Pflicht für die Verwendung von bestimmten Energieträgern geschaffen werden, so wie das andere Kantone (z.B. der Kanton Bern) bereits kennen.

Artikel 24 Energieeffizienz in der Mobilität

Ja

Ja, aber

Nein

Bemerkung:

Hinweis:

Wir begrüßen es sehr, dass im Energiegesetz ein Artikel zur Mobilität aufgenommen wurde. Der motorisierten Verkehr beansprucht im Kanton Uri einen grossen Teil der gesamten Energie. Es ist entsprechend wichtig, auch hier Massnahmen vorzusehen, soweit diese in der Kompetenz des Kantons stehen.

Antrag:

Neben der Verkehrsinfrastruktur sowie der energieeffizienten und CO2-armen Mobilität sollen auch explizit Massnahmen zur Mobilitätsvermeidung erwähnt werden, um die in Artikel 2 genannten Ziele zu erreichen.

Artikel 25 Förderprogramme

Ja

Ja, aber

Nein

Bemerkung:

Antrag:

Die in Absatz 1 genannten Ziele decken sich nicht mit den Zielen in Artikel 2 "Grundsätze". Wir beantragen daher, dass in Absatz 2 die "Verringerung der Umweltbelastung" als Kriterium aufgenommen wird. Zudem soll die Nutzung "einheimischer Energiequellen" in Artikel 2 aufgenommen werden, so dass schlussendlich beide Artikel in Bezug auf die Ziele inhaltlich deckungsgleich sind.

Antrag:

Es soll explizit erwähnt werden, dass bei der Ausgestaltung der Förderprogramme darauf geachtet wird, Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Artikel 26 Finanzierung

| | | |
|-------------------------------------|----------|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: Wir begrüßen Artikel 26. |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | |

| Artikel 28 Versorgung mit elektrischer Energie | | |
|--|---------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: |
| <input type="checkbox"/> | Ja, teilweise | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | |

| Artikel 29 Eigene Anlagen, Beteiligung | | |
|--|----------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | |

| Artikel 32 Auskunftspflicht | | |
|-------------------------------------|----------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: Antrag: Neben der Regelung der Auskunftspflicht gegenüber den Behörden soll in einem zusätzlichen Absatz geregelt werden, wie Energiedaten, die den Behörden vorliegen, Dritten zugänglich gemacht werden können. Damit können Unsicherheiten und Unklarheiten aus der Welt geschaffen werden, die sich vor allem aus Gründen des Datenschutz ergeben können. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, aber | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | |

| Artikel (neu) GEAK-Pflicht | | |
|-------------------------------------|----------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: Antrag: Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) verlangen. Der GEAK (Plus) gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Bei Handänderungen könnte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude könnte ein GEAK Plus obligatorisch werden. Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmaßnahmen. Der GEAK könnte für Neubauten obligatorisch werden. |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | |

| Artikel (neu) Regelung der Bundesvorschriften auf Verordnungsstufe | | |
|--|----------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ja | Bemerkung: Antrag: Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Umsetzung von Bundesvorschriften zur Erfüllung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich. In der aktuell laufenden CO2-Gesetz-Revision des Bundes werden u. a. Emissionsgrenzwerte für Gebäude festgelegt, die – je nach Umsetzung der MuKEn – in den Kantonen ab 2023 oder 2026 gelten. Damit dafür keine erneute Änderung des kt. Energie- oder Baugesetzes notwendig ist, empfiehlt sich diese kleine Anpassung. |
| <input type="checkbox"/> | Ja, aber | |
| <input type="checkbox"/> | Nein | |

Artikel

Ja
 Ja, aber
 Nein

Bemerkung:

Artikel

Ja
 Ja, aber
 Nein

Bemerkung:

Artikel

Ja
 Ja, aber
 Nein

Bemerkung:

Artikel

Ja
 Ja, aber
 Nein

Bemerkung:

Artikel

Ja
 Ja, aber
 Nein

Bemerkung:

Artikel

Ja
 Ja, aber
 Nein

Bemerkung:
